Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/3236

2.7.2026

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen an die Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Union

(COM(2025) 985 final — 2025/0393 (COD))

(C/2026/3236)

Berichterstatterin: **Anna SCHOEMAKERS**

Gesetzgebungsverfahren	EU Law Tracker
Befassung	Europäisches Parlament, 17.12.2025 Rat, 20.3.2026
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dokumente der Europäischen Kommission	COM(2025) 985 final
Relevante Nachhaltigkeitsziele	Ziel 9 — Industrie, Innovation und Infrastruktur Ziel 11 — Nachhaltige Städte und Gemeinden Ziel 12 — Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen Ziel 16 — Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	26.2.2026
Verabschiedung im Plenum	18.3.2026
Plenartagung Nr.	604
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	203/1/2

1. EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS (EWSA)

1.1. unterstützt die Ziele Wettbewerbsfähigkeit der EU, Vereinfachung der Rechtsvorschriften und Verringerung des Verwaltungsaufwands und ist der Auffassung, dass zugängliche, interoperable und hochwertige Geodaten ein entscheidender Faktor für Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, Klimaresilienz, faktengestützte Politikgestaltung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sind ([1]);

([1]) Vgl. Seite 1 der Begründung.

1.2. begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) ([2]) im Einklang mit der Bewertung der Kommission und den Ergebnissen von REFIT sowie die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung von Verpflichtungen, Streichung veralteter Bestimmungen, Verringerung von Doppelarbeit und Modernisierung der Governance, wobei das grundlegende Ziel einer kohärenten und harmonisierten europäischen Infrastruktur für Geodaten unter dem Namen GreenData4All beibehalten wird ([3]);

1.3. unterstützt nachdrücklich die Angleichung des überarbeiteten INSPIRE-Rahmens an die horizontalen Datenvorschriften der EU, insbesondere an die Richtlinie (EU) 2019/1024 ([4]) über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, und begrüßt die Streichung sich überschneidender und redundanter Bestimmungen zur Gewährleistung rechtlicher Kohärenz, Interoperabilität und regulatorische Klarheit im gesamten digitalen Besitzstand der Union. Der EWSA ist der Ansicht, dass mit diesem Ansatz in angemessener Weise die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Datenökosystems verfolgt wird und parallele oder fragmentierte sektorale Systeme vermieden werden ([5]);

1.4. bekräftigt, dass die Daten im Rahmen der Initiative „GreenData4All“ nicht als Daten verstanden werden sollten, die ausschließlich der Umweltpolitik dienen. Geoumweltdaten sind naturgemäß grenz- und sektorübergreifend und stellen ein strategisches öffentliches Gut für eine Vielzahl von Politikbereichen der Mitgliedstaaten und der Union dar, darunter Anpassung an den Klimawandel, Landwirtschaft (z. B. GAP), Luftqualität, Weltraumprogramme, Katastrophenvorsorge, öffentliche Gesundheit, Raumplanung und Katastrophenschutz. Diese Daten können öffentlichen Verwaltungen, den Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen, Wissenschaftlern und Bürgern zugutekommen, aber auch in die Stellungnahmen und Tätigkeiten des EWSA einfließen, bspw. in seine Arbeit zum Konzept „Eine Gesundheit“ der Europäischen Union ([6]). Der EWSA begrüßt daher den konsequenten Ansatz der EU, im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einen vollständig standardisierten Datenlebenszyklus zu erleichtern ([7]);

1.5. stellt fest, dass die Kommission eine sinnvolle und inklusive Einbeziehung und Konsultation der Interessenträger durchgeführt und damit positive und umsetzbare Ergebnisse erzielt hat, und würdigt die breite Unterstützung seitens Behörden, Nutzern wissenschaftlicher Daten, zivilgesellschaftlicher Organisationen, Privatpersonen und anderer Interessenträger für eine Änderung und Vereinfachung der Richtlinie 2007/2/EG, mit der die Legitimität und praktische Relevanz der vorgeschlagenen Änderungen gestärkt wird;

1.6. würde sich in Artikel 18 der Richtlinie 2007/2/EG einen ausdrücklichen Verweis auf die Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen wünschen. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Zivilgesellschaft implizit miteingeschlossen ist, kann das Fehlen einer konkreten Nennung auf Ebene der Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen und einer willkürlichen Anwendung führen und möglicherweise eine kohärente und inklusive Umsetzung untergraben. Darüber hinaus zieht es der EWSA vor, als Partner an einer Umsetzung mitzuwirken, die im Rahmen eines mehrjährigen Arbeitsprogramms durchgeführt wird;

1.7. unterstreicht, dass die Vereinfachung und Aktualisierung des INSPIRE-Rahmens im Einklang mit den neuesten Bestimmungen der EU über offene Daten voraussichtlich zu jährlichen Kosteneinsparungen in Höhe von etwa 12 Mio. EUR führen wird. Dadurch wird dieser Teil des Umwelt-Omnibus-Pakets äußerst attraktiv. Durch die Straffung der Anforderungen und die Gewährleistung der Kohärenz mit dem aktuellen Rahmen für offene Daten ist der überarbeitete Ansatz darauf ausgerichtet, die Befolgungskosten für Behörden zu senken und gleichzeitig öffentlichen und privaten Nutzern einen breiteren und effizienteren Zugang zu hochwertigen Geodatensätzen zu ermöglichen. Dies dürfte die Weiterverwendung von Daten verbessern, Innovationen fördern und zu einer besseren Umsetzung der Politik in verschiedenen Sektoren beitragen. Der EWSA begrüßt diese Zeit- und Kosteneinsparungen ([8]);

([2]) Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/2/oj).
([3]) Vgl. Seite 8 und 9 der Begründung.
([4]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj).
([5]) Vgl. Seite 4 und 5 der Begründung.
([6]) ABl. C, C/2026/16, 16.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/16/oj.
([7]) Vgl. Seite 3 und 6 der Begründung.
([8]) Vgl. Seite 9 und 10 der Begründung.

1.8. stellt fest, dass der Vorschlag keine Änderungen am Haushaltsrahmen der Union enthält und als haushaltsneutral dargestellt wird. Der EWSA empfiehlt jedoch, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Zugang zu geeigneter Hard- und Software haben, damit sie dieselben technischen Standards und Verfahren anwenden können und so die Interoperabilität der Daten gewährleistet wird. Die Schaffung angemessener Kapazitäten sollte durchgehend im Blickpunkt stehen. Zu diesem Zweck sollten den Mitgliedstaaten eigene Mittel zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für die Validierung von Daten auf der Grundlage veröffentlichter Standards ([9]);

1.9. betont, dass Generationengerechtigkeit eine vorausschauende Politikgestaltung erfordert, in deren Rahmen ausdrücklich berücksichtigt wird, welche langfristigen Folgen die Entscheidungen, die heute getroffen werden, für künftige Generationen haben werden. Dieser Grundsatz ist besonders relevant für die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Geodaten, da diese Daten immer stärker als Grundlage für politische Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft herangezogen werden. Der Übergang von der INSPIRE-Richtlinie zu einem zukunftssicheren GreenData4All-Rahmen ist daher eine wichtige Gelegenheit, weiterhin mögliche negative Folgen unserer datenorientierten Zukunft zu bewerten und zu mindern. Auch wenn generationenübergreifende Gerechtigkeit als Konzept recht dehnbar zu sein scheint, ist sie unmittelbar auf diesen Gesetzgebungsprozess anwendbar;

1.10. verweist darauf, dass zur Generationengerechtigkeit die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Speicherung von Daten zu Wasser-, Energie- und Landnutzung sowie die Berücksichtigung sozialer Folgen gehören, u. a. die Gefahr der Ausgrenzung in datentechnisch nicht erfassten „weißen Flecken“, oder einfach Ungleichheit bei den Zugangsmöglichkeiten. Die gegenwärtig noch unklaren und potenziell negativen Folgen der KI sollten ebenfalls nicht einfach ignoriert werden. Im Gegenteil, sie müssen bspw. durch die Fachleute, die sie anwenden, angegangen werden. Mit einem gerechten Gesamtkonzept wird dann sichergestellt, dass die Geodateninfrastruktur als Kernkomponente eines fairen und nachhaltigen Datenverwaltungsrahmens, der sowohl der heutigen als auch zukünftigen Generationen dient, für alle zugänglich bleibt und weiterhin allen zugutekommt, unabhängig von persönlichen Merkmalen, Hintergrund, Rolle oder Status in der Gesellschaft;

1.11. empfiehlt nachdrücklich, dass die Umsetzung des überarbeiteten INSPIRE-Rahmens mit verstärkten Anstrengungen einhergeht, um sicherzustellen, dass die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung sowie der Schutz europäischer Geodaten innerhalb der EU unter europäischer Rechtshoheit und in voller Übereinstimmung mit dem Unionsrecht, den Datenschutzstandards und den Zielen der Union hinsichtlich der strategischen Autonomie und der digitalen Resilienz erfolgt.

2. **ERLÄUTERUNGEN**

Begründung für die Empfehlungen 1.1, 1.2 und 1.3

2.1. Die gemeinsame Nutzung von Geodaten ist eines der durchschlagendsten Beispiele für eine gelungene Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Der gemeinsame Rahmen für die Erhebung, Verwaltung und den Austausch von Geodaten hat es vielen Interessenträgern, insbesondere Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, ermöglicht, ihren Aufgaben — sowohl national als auch international — effektiver nachzukommen. Offene und zugängliche Geodaten sind unverzichtbare Instrumente für die Beobachtung, Planung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung der Raumplanung. Sie unterfüttern evidenzbasierte politische Maßnahmen und sorgen für eine bessere Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Verwaltung. Alleine sind die Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße in der Lage, die Entwicklung, Governance, Verwaltung und Interoperabilität offener Geodaten für die vielseitige Nutzung durch zahlreiche Interessenträger im gesamten Gebiet der Europäischen Union zu gewährleisten.

Begründung für die Empfehlung 1.4

2.2. Der Wert von Geodaten hängt zunehmend mit Klimaschutzmaßnahmen, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention sowie Frühwarn- und Reaktionssystemen für Überschwemmungen, Luftverschmutzung, Dürren und Waldbrände zusammen. Offenen Geodaten wird auch weiterhin eine besonders wichtige Rolle bei der Stärkung des Binnenmarkts und der Umsetzung des europäischen Grünen Deals zukommen. Die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG begann bereits vor einiger Zeit und wurde erst später in das Omnibus-

([9]) Vgl. Seite 10 der Begründung.

Paket aufgenommen, was jedoch keine (ökologischen) Auswirkungen auf den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie hat. Darüber hinaus steht der Vorschlag in vollem Einklang mit dem Digital-Omnibus-Paket. Zwar gibt es kein einzelnes Ziel für nachhaltige Entwicklung, das ausdrücklich auf den offenen Datenaustausch gerichtet ist, doch herrscht allgemein Einigkeit darüber, dass offene und interoperable Daten insgesamt unverzichtbare Voraussetzungen für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Fortschritte bei mehreren Zielen sind möglich, wenn zuverlässige Geodaten in die Gestaltung der Politik einfließen und sie genutzt werden, um Ergebnisse zu beurteilen, und weil sie koordinierte Maßnahmen in großem Maßstab ermöglichen.

Begründung für die Empfehlungen 1.5 und 1.6

2.3. Gleichzeitig muss die Nutzung gemeinsamer Daten weiterhin konsequent am öffentlichen Interesse orientiert sein. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Regierungen der Mitgliedstaaten, wobei der Zivilgesellschaft weiterhin eine Rolle als Mitentwickler und Kontrollinstanz zukommt, damit eine ordnungsgemäße Nutzung der Daten gewährleistet wird. Der EWSA unterstützt den EU-Ansatz für offene Daten, der auf dem Grundsatz beruht, dass Daten dem Gemeinwohl dienen und Nachhaltigkeitsziele unterstützen sollten. Allerdings darf man weder leichtgläubig sein noch das Risiko ausblenden, dass Daten zu kommerziellen Zwecken zusammengetragen werden, die zu Umweltzerstörung, übermäßiger Ausbeutung natürlicher Ressourcen, illegaler Müllentsorgung oder Entwaldung beitragen oder aufgrund nicht nachvollziehbarer (internationaler) Sicherheitserwägungen oder Vorschriften als besonders wichtig eingestuft werden könnten. Auch hier unterstützt der EWSA uneingeschränkt den Vorschlag, die INSPIRE-Richtlinie im Einklang mit der GreenData4all-Initiative zu ändern, vor allem, um Kontinuität zu gewährleisten.

Begründung für die Empfehlungen 1.7 und 1.8

2.4. Der EWSA begrüßt zwar, dass die technischen und finanziellen Belastungen voraussichtlich sinken werden, stellt jedoch fest, dass die Einrichtung spezieller Finanzierungsmechanismen nicht in den Anwendungsbereich der Änderungen der Richtlinie 2007/2/EG fällt. Dennoch würde der EWSA es begrüßen, wenn den Mitgliedstaaten eigene Mittel zur Verfügung gestellt würden, damit in Anbetracht der wachsenden Bedeutung zuverlässiger Daten eine möglichst effektive und zugängliche Nutzung von Daten gewährleistet wird. Dies ist besonders wichtig angesichts des rasanten technischen Fortschritts, zu dem auch der sich schnell entwickelnde Bereich der künstlichen Intelligenz gehört, der sowohl die Nachfrage nach hochwertigen, interoperablen Daten als auch deren Wert weiter in die Höhe treiben wird.

Begründung für die Empfehlungen 1.9, 1.10 und 1.11

2.5. Trotz der Bezugnahme des Vorschlags auf die Datenverordnung (Verordnung (EU) 2023/2854) ([10]) und die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) ([11]) wird nicht ausdrücklich auf die strategischen Herausforderungen und die von jungen Menschen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Generationengerechtigkeit im Zusammenhang mit der Datenverwaltung und -nutzung eingegangen. Bei der Weiterverfolgung der Initiative sollte besonderes Augenmerk auf die Datenspeicherung, wozu auch ihr Energie- und Wasserfußabdruck gehört, sowie auf Fragen der Datenhoheit und des Datenschutzes auf europäischem Boden, gelegt werden. Auch wenn diese Aspekte möglicherweise nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/2/EG fallen, ist der EWSA der Ansicht, dass sie, wie auch der Standpunkt junger Menschen, untrennbar mit dem übergeordneten Ziel verbunden sind, eine langfristige Governance europäischer Geodaten zu gewährleisten, die inklusiv (einschließlich der Beseitigung „weißer Flecken" innerhalb der Union), nachhaltig und für alle zugänglich ist. Die Berücksichtigung dieser Dimensionen ist für die Aufrechterhaltung des Vertrauens in die europäische Geodateninfrastruktur von entscheidender Bedeutung, insbesondere im aktuellen geopolitischen, technologischen und sicherheitspolitischen Kontext.

([10]) Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj).

([11]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

3. **VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN AM LEGISLATIVVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Änderung 1

Erwägungsgrund (14) in COM(2025) 985 final zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG einfügen

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.11.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
	(14) Angesichts der strategischen Bedeutung von Geodaten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/2/EG fallen, sollte sichergestellt werden, dass die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung sowie der Schutz dieser Geodaten auf europäischem Boden und unter europäischer Rechtshoheit erfolgt. Dadurch wird die Rechtssicherheit verbessert, das Vertrauen in den Datenaustausch im öffentlichen Sektor gestärkt und der GreenData4All-Rahmen mit den Zielen der Union in den Bereichen digitale Souveränität, Cybersicherheit und strategische Autonomie in Einklang gebracht.

Begründung

Aufgrund des sich rasch wandelnden geopolitischen Kontextes muss mehr Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, wo und unter welcher Governance und in welchem Rechtsrahmen europäische Daten verwaltet werden. Der EWSA betont, dass sich Datenschutz, Datenaustauschpraktiken und Governance-Standards in den verschiedenen Rechtsordnungen weltweit erheblich unterscheiden und dass der Rechtsrahmen der Union ein besonders hohes Schutzniveau für personenbezogene*, öffentliche und strategische Daten bietet.

In diesem Zusammenhang hält es der EWSA für entscheidend, dass bei den Rechtsvorschriften für europäische Geodaten und ihrer Verwaltung sichergestellt ist, dass durchgehend europäisches Recht und europäische Standards angewendet werden, damit die Ziele des öffentlichen Interesses, die Rechtssicherheit und die strategische Autonomie gewahrt bleiben. *INSPIRE und GreenData4All beziehen sich nicht auf personenbezogene Daten.

Änderung 2

Erwägungsgrund (15) in COM(2025) 985 final zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG einfügen

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.6.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
	(15) Artikel 18 der Richtlinie 2007/2/EG wird wie folgt geändert: ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geeignete Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie aller Stellen und Personen, die ein Interesse an ihrer Geodateninfrastruktur haben, auf den verschiedenen Verwaltungsebenen eingerichtet werden.***

Begründung

Artikel 18 sollte einen ausdrücklichen Verweis auf Organisationen der Zivilgesellschaft enthalten, da die Nutzung gemeinsamer Daten weiterhin konsequent auf das öffentliche Interesse ausgerichtet sein muss. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Regierungen der Mitgliedstaaten, wobei der Zivilgesellschaft weiterhin eine Rolle als Mitentwickler und Kontrollinstanz zukommt, damit eine ordnungsgemäße Nutzung der Daten gewährleistet wird. Der EWSA unterstützt den EU-Ansatz für offene Daten, der auf dem Grundsatz beruht, dass Daten dem Gemeinwohl dienen

und Nachhaltigkeitsziele unterstützen sollten. Allerdings darf man weder leichtgläubig sein noch das Risiko ausblenden, dass Daten zu kommerziellen Zwecken zusammengetragen werden, die zu Umweltzerstörung, übermäßiger Ausbeutung natürlicher Ressourcen, illegaler Müllentsorgung oder Entwaldung beitragen oder aufgrund undurchsichtiger (internationaler) Sicherheitserwägungen oder Vorschriften als besonders wichtig eingestuft werden könnten. Auch hier unterstützt der EWSA uneingeschränkt den Vorschlag, die INSPIRE-Richtlinie im Einklang mit der GreenData4all-Initiative zu ändern, vor allem, um Kontinuität zu gewährleisten.

Änderung 3

Erwägungsgrund (21) in COM(2025) 985 final zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG einfügen

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlungen 1.9 und 1.10.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
	Generationengerechtigkeit erfordert eine vorausschauende Politikgestaltung, in deren Rahmen ausdrücklich berücksichtigt wird, welche langfristigen Folgen die Entscheidungen, die heute getroffen werden, für künftige Generationen haben werden. Dazu gehören ökologische und soziale Folgen sowie die (noch unbekannten) Folgen der Rolle der KI bei der Erstellung von Geodaten. Dieser Grundsatz ist besonders relevant für die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Geodaten, da diese Daten immer stärker als Grundlage für politische Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft herangezogen werden. Der Übergang von der INSPIRE-Richtlinie zu einem zukunftssicheren GreenData4All-Rahmen ist daher eine wichtige Gelegenheit, weiterhin mögliche negative Folgen unserer datenorientierten Zukunft zu bewerten und zu mindern.

Begründung

Auch wenn generationenübergreifende Gerechtigkeit als Konzept recht dehnbar zu sein scheint, ist sie unmittelbar auf diesen Gesetzgebungsprozess anwendbar. Dazu gehören die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Speicherung von Daten zu Wasser-, Energie- und Landnutzung sowie die Berücksichtigung sozialer Folgen, u. a. die Gefahr der Ausgrenzung in datentechnisch nicht erfassten „weißen Flecken", oder einfach Ungleichheit bei den Zugangsmöglichkeiten. Die gegenwärtig noch unklaren und potenziell negativen Folgen der KI sollten ebenfalls nicht einfach ignoriert werden. Im Gegenteil, sie müssen bspw. durch die Fachleute, die sie anwenden, angegangen werden. Mit einem gerechten Gesamtkonzept wird dann sichergestellt, dass die Geodateninfrastruktur als Kernkomponente eines fairen und nachhaltigen Datenverwaltungsrahmens, der sowohl der heutigen als auch zukünftigen Generationen dient, für alle zugänglich bleibt und weiterhin allen zugutekommt, unabhängig von persönlichen Merkmalen, Hintergrund, Rolle oder Status in der Gesellschaft.

Änderung 4

Artikel 1 Punkt 11 in COM(2025) 985 final zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG einfügen

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.6.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
	11. Artikel 18 wird wie folgt geändert: ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geeignete Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie aller Stellen und Personen, die ein Interesse an ihrer Geodateninfrastruktur haben, auf den verschiedenen Verwaltungsebenen eingerichtet werden.***

Begründung

Artikel 18 sollte einen ausdrücklichen Verweis auf Organisationen der Zivilgesellschaft enthalten, da die Nutzung gemeinsamer Daten weiterhin konsequent auf das öffentliche Interesse ausgerichtet sein muss. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Regierungen der Mitgliedstaaten, wobei der Zivilgesellschaft weiterhin eine Rolle als Mitentwickler und Kontrollinstanz zukommt, damit eine ordnungsgemäße Nutzung der Daten gewährleistet wird. Der EWSA unterstützt den EU-Ansatz für offene Daten, der auf dem Grundsatz beruht, dass Daten dem Gemeinwohl dienen und Nachhaltigkeitsziele unterstützen sollten. Allerdings darf man weder leichtgläubig sein noch das Risiko ausblenden, dass Daten zu kommerziellen Zwecken zusammengetragen werden, die zu Umweltzerstörung, übermäßiger Ausbeutung natürlicher Ressourcen, illegaler Müllentsorgung oder Entwaldung beitragen oder aufgrund undurchsichtiger (internationaler) Sicherheitserwägungen oder Vorschriften als besonders wichtig eingestuft werden könnten. Auch hier unterstützt der EWSA uneingeschränkt den Vorschlag, die INSPIRE-Richtlinie im Einklang mit der GreenData4all-Initiative zu ändern, vor allem, um Kontinuität zu gewährleisten.

Brüssel, den 18. März 2026

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Séamus BOLAND